

# Heimaufenthalt

wie finanzieren?



Ein Wohnwechsel in ein Alters- oder Pflegeheim ist immer ein grosser Schritt im Leben der Betroffenen. Der Eintritt erfolgt überlegt, spontan oder unerwartet. Es betrifft allein lebende Personen, Ehepaare oder eventuell nur einen Partner in einer Gemeinschaft. Bei jedem Heimaufenthalt stellen sich auch finanzielle Fragen.

### **Reicht die bisherige Altersvorsorge?**

Die Altersvorsorge besteht aus Renten (AHV, SUVA, private und ausländische Renten) und Pensionskasse. Dazu kommt möglicherweise Vermögen in Form von Ersparnissen oder Wohneigentum. Diese Altersvorsorge trägt zur Heimfinanzierung bei und kann durch Leistungen der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung) ergänzt werden. Diese Leistungen müssen abgeklärt und angefordert werden, sonst bleiben sie aus.

### **Was kostet ein Heimaufenthalt?**

Der Heimbewohner wird in die Pflegestufe eingeteilt, die seinen Bedürfnissen von Pflege und Betreuung entsprechen. Erhöht oder vermindert sich der Anspruch von Pflege, wird die Pflegestufe angepasst. Es bestehen 12 Pflegestufen. Das Heim verrechnet dem Bewohner eine Nettotaxe und stellt die Beiträge der Krankenkasse, der Gemeinde und dem Kanton direkt in Rechnung. Dies ist für den Bewohner eine Erleichterung.

Die neue Pflegefinanzierung regelt den Beitrag von Kanton und Gemeinde an die Pfl egetaxe. Deshalb muss eine Wohnsitzbescheinigung vorliegen. Bei einer Platzierung ausserhalb des Kantons können ungedeckte Kosten entstehen.

## **AHV-Ergänzungsleistungen (EL)**

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Ob ein Anspruch besteht, klärt die Sozialversicherung nach Eingang der korrekt ausgefüllten Anmeldeformulare und Unterlagen. Kapitalzahlungen der Pensionskasse, Verkauf und Abtretung von Wohneigentum oder einer Liegenschaft müssen angegeben werden. Die Ergänzungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen sind.

## **Hilflosenentschädigung (HE)**

Eine Hilflosenentschädigung kann geltend machen, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder Überwachung bedarf und die Hilflosigkeit ein Jahr gedauert hat und weiter besteht. Das Ausmass der Hilflosigkeit wird durch einen detaillierten Fragebogen abgeklärt und muss durch den Arzt bestätigt werden. Es wird je nach Hilflosigkeit eine einfache, mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

## **Beratung durch Pro Senectute Graubünden**

Bei Fragen bezüglich Heimeintritt und Finanzierung wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle in Ihrer Region.

Wir beraten und unterstützen Sie beim Ausfüllen der Anmeldeformulare für Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung.

Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

# Kontaktadressen

<b>Geschäftsstelle</b>	7000 Chur   Alexanderstrasse 2 081 300 35 35
<b>Beratungsstelle Chur/Nordbünden</b>	7000 Chur   Alexanderstrasse 2 081 300 35 20
<b>Beratungsstellen Mittelbünden</b>	7430 Thusis   Neudorfstrasse 69 081 300 35 30  7270 Davos Platz   Promenade 43 081 300 35 34
<b>Beratungsstellen Südbünden</b>	7503 Samedan   Via Retica 26 081 300 35 50  7542 Susch   Suot Plaz 7 081 300 35 59
<b>Beratungsstelle Surselva</b>	7130 Ilanz   Spitalstrasse 4 081 300 35 40
<b>Fachstelle Bildung und Kultur Fachstelle Sport und Bewegung</b>	7000 Chur   Alexanderstrasse 2 081 300 35 10

[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)  
[www.gr.prosenectute.ch](http://www.gr.prosenectute.ch)

Unser PC-Konto: 70-850-8  
IBAN: CH59 0900 0000 7000 0850 8



**PRO  
SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER